

K O P I E

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
(BAM)

ZULASSUNGSSCHEIN
Nr. D/03 2560/4G1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
mit Seeschiffen

Ver. n.
↓ 7096

1. Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 5 sowie Abschnitt 10 der Allgemeinen Einleitung der Anlage der GefahrgutVSee in der Fassung der 1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 27. Juli 1982 (BGBI. I, 1982, S. 1113 ff.).

2. Antragsteller

E. Merck
6100 Darmstadt

3. Beschreibung der Bauart

Faltkiste aus Wellpappe mit Innenverpackung aus Polyethylen-Folie.

4. Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß

Prüfbericht Nr. 47/1984
der Zewawell AG & Co. KG, Mannheim
vom 05.06.1984

einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 21.09.1982 (Bundesanzeiger 1982, Nr. 232a) unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:


 4G1/ X /...../D/2560/.....
 (Herstellungs- (Name oder Kennzeichen
 jahr) des Herstellers)

8. Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GefahrgutVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Entsprechend der Leistungsfähigkeit der Verpackung müssen die vorgesehenen gefährlichen Güter den Verpackungsgruppen I bis III zugeordnet sein.
- 8.3 Das Bruttogewicht des Versandstückes darf 31,1 kg nicht überschreiten.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als den in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, darf der Hersteller oder Vertreiber des gefährlichen Gutes die Erklärung nach § 8 Abs. 1 der GefahrgutVSee hinsichtlich der Verpackung nur abgeben, wenn er nachweisen kann, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den anderen Innenverpackungen ebenso wirksam ist, wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) / der Zwischenstaatlichen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Ein Widerruf dieser Zulassung wird vorbehalten.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin"(ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 7. Nov. 1984
 Unter den Eichen 87
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
 (BAM)

Fachgruppe 1.5
 Gefahrgutumschließungen
 aus Metallen

i. A.

Hübner

Dipl.-Ing. H.W. Hübner
 Regierungsrat



Laboratorium 1.54
 Verpackungen
 für Gefahrgut
 Der verantwortliche
 Sachbearbeiter

Löschau

Dr.-Ing. G. Löschau
 Regierungsrat

URSCHRIFT

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2560/4G1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/43 768

Gemäß Antrag der Firma E. Merck, Postfach 4119, 6100 Darmstadt 1 vom 08.05.1990 werden die Ziffern 4. Anforderungen an die Bauart und 7. Kennzeichnung des Zulassungsscheines wie folgt erweitert:

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß

- Prüfbericht Nr. 47/1984 der Zewawell AG & Co. KG, Essener Str. 60, 6800 Mannheim vom 05.06.1984,
- Prüfzertifikat Nr. 102/90 des Wellpappenwerk Biebesheim, Postfach 1220, 6083 Biebesheim vom 09.02.1990 und Prüfprotokoll Nr. 010 der Firma E. Merck, Frankfurter Str. 250, 6100 Darmstadt 1 vom 07.05.1990,
- Prüfbericht Nr. 3109/1990 der Zewawell AG & Co. KG, Essener Str. 60, 6800 Mannheim-Rheinau vom 21.02.1990 und Prüfprotokoll Nr. 011 der Firma E. Merck, Frankfurter Str. 250, 6100 Darmstadt 1 vom 07.05.1990,
- Prüfbericht Nr. 170 der Wellpappe Wiesloch GmbH & Co. KG, Postfach 1260, 6837 St. Leon-Rot 1 vom 23.04.1990

einer Bauartprüfung vergleichbar dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundeszeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4G/X 32/S/...../D/03 2560 - *)

(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

*) An dieser Stelle ist das entsprechende Kennzeichen des jeweiligen Herstellers einzutragen:

- | | |
|--------|---|
| ZWA-RH | für Zewawell AG &Co. KG
Postfach 81 03 20
6800 Mannheim 81 |
| WEBI | für Wellpappenwerk Biebesheim GmbH & Co.
Postfach 12 20
6083 Biebesheim/Rhein |
| HOW | für Holfelder Werke GmbH & Co. KG
Postfach 12 60
6837 St. Leon-Rot 1 |

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/03 2560/4G1 der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt vom 07.11.1984

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 24.10.1991
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutumschließungen
Im Auftrag

Hübner
Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Oberregierungsrat



Laboratorium 1.52
Verpackungen
Im Auftrag

M. Skutnik
Ing. M. Skutnik